

***Römisch-Katholische Kirchgemeinde
Langnau am Albis***

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

24. Mai 2018

¹ *Teilrevision an der Kirchgemeindeversammlung vom 11.06.2026 angenommen und durch den Synodalarat mit Beschluss vom 24.08.2026 genehmigt und am 15.09.2026 in Kraft gesetzt.*

I. Allgemeine Bestimmung	4
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation ¹	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 7 Verfahren.....	5
Art. 8 Urnenwahl (ersatzlos aufgehoben) ¹	5
Art. 9 Fakultatives Referendum.....	5
3. Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 10 Zusammensetzung	5
Art. 11 Anträge	5
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung.....	5
Art. 13 Wahlbefugnisse ¹	5
Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl	6
Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl ¹	6
Art. 16 Wahl der Stimmenzählenden	6
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse ¹	6
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 19 Finanzbefugnisse.....	7
III. Kirchgemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
Art. 20 Geschäftsführung	7
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7
Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, Angestellte	7
Art. 22 a Beendigung der Amtsdauer ¹	7
Art. 22 b Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹	7
2. Kirchenpflege	8
Art. 23 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung ¹	8
Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹	8
Art. 27 Finanzielle Befugnisse ¹	9
3. Rechnungsprüfungskommission.....	9
Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung ¹	9
Art. 29 Aufgaben	9
Art. 30 Herausgabe von Unterlagen.....	9
Art. 31 Prüfungsfristen	10
Art. 32 Finanztechnische Prüfung	10
IV. Kirchgemeindehaushalt	10
Art. 33 Kirchgemeindehaushalt.....	10
V. Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	10
Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	10

VI. Schlussbestimmungen	10
Art. 36 Inkrafttreten.....	10
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
<i>Die Kirchgemeinde Langnau am Albis besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Langnau am Albis.</i>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ <i>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</i> ² <i>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.</i>
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
<i>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</i> - <i>die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,</i> - <i>die Kirchenpflege als Exekutive,</i> - <i>die Rechnungsprüfungskommission.</i>
Art. 4 Aufgaben
¹ <i>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</i> ² <i>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</i> ³ <i>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei Sankt Marien Langnau-Gattikon und deren Organisationen zusammen.</i>
Art. 5 Publikation ¹
¹ <i>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i> ² <i>Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan mit separatem Beschluss.</i>
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ <i>Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</i> ² <i>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</i> ³ <i>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</i>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie deren Leitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen. ²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Art. 8 Urnenwahl (ersatzlos aufgehoben) ¹
Art. 9 Fakultatives Referendum
¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung
¹Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements. ²Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Akten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der RPK zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenauflage.
Art. 13 Wahlbefugnisse ¹
¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten; 4. die Mitglieder der Synode. ²Sie wählt geheim: 1. den Pfarrer bei Neu- und Bestätigungswahl 2. die Pfarreibeauftragten.

Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl
¹Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften: 1. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden. 2. Die Wahl erfolgt wie folgt: a. Es wird offen gewählt. b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. e. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. ²Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt. ³Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.
Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl ¹
¹Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Röm.-kath. Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten solche verlangt. Ein solcher Antrag ist möglich für Wahlen von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 – 4. ²Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge ist möglich. ³Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit. ⁴Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 14.
Art. 16 Wahl der Stimmenzählenden
Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse ¹
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Kirchgemeindeordnung; 2. des Entschädigungsreglements der Behördenmitglieder.
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; 2. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege; 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; 4. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; 5. Verträge zu Gebietsveränderungen; 6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 19 Finanzbefugnisse
<i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für</i> <i>1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;</i> <i>2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;</i> <i>3. die Genehmigung der Jahresrechnung;</i> <i>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;</i> <i>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;</i> <i>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;</i> <i>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</i>
III. Kirchgemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 20 Geschäftsführung
<i>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</i>
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige
<i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</i>
Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, Angestellte
<i>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</i>
Art. 22 a Beendigung der Amtsdauer ¹
<i>Gibt ein Mitglied einer Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</i>
Art. 22 b Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹
¹<i>In die Behörden ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.</i> ²<i>Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege gilt jedoch das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.</i>

2. Kirchenpflege
Art. 23 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung ¹
¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. ³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. ⁴Die Kirchgemeindesekretärin bzw. der Kirchgemeindesekretär oder die Kirchgemeindeschreiberin bzw. der Kirchgemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen ohne beratende Stimme teil.
Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Die Kirchenpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal.
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹
Der Kirchenpflege stehen zu: 1. die politische Planung und Führung; 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 7. die Vornahme der Anstellungen;

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind; 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen; 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 12. die Bestimmung des Publikationsorgans.
Art. 27 Finanzielle Befugnisse ¹ Die Kirchenpflege ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck. 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr; 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck; 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan; 7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze; 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.
3. Rechnungsprüfungskommission
Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung ¹ ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. ³Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.
Art. 29 Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit. ²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. ³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.
Art. 30 Herausgabe von Unterlagen ¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 31 Prüfungsfristen
<i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i>
Art. 32 Finanztechnische Prüfung
¹ <i>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</i>
² <i>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</i>
³ <i>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.</i>
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 33 Kirchgemeindehaushalt
<i>Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.</i>
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
<i>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
<i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
VI. Schlussbestimmungen
Art. 36 Inkrafttreten
<i>Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalarat am 1. Januar 2019 in Kraft.</i>
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse
<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 27. Mai 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>
Genehmigung des Synodalarates
<i>Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Langnau am Albis wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Mai 2018 angenommen.</i> Namens der Kirchgemeinde Langnau am Albis Der Kirchenpflegepräsident: Stefan Weiss Die Aktuarin: Heidi Schütz Vom Synodalarat des Kantons Zürich am 24. September 2018 genehmigt. 